



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

**Entscheidungsdatum**

01.12.2022

**Geschäftszahl**

W 2 7 9 2 2 6 2 0 6 8 - 1 / 1 3

**B E S C H L U S S**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Peter KOREN als Vorsitzenden und den Richter Vizepräsident Dr. Michael SACHS als Beisitzer und die Richterin Dr. Susanne PFANNER als Beisitzerin über den Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US XXVII. GP) vom 09.11.2022 betreffend die Verhängung einer Beugestrafe über XXXX, vertreten durch Dr. Roland KIER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, den Beschluss gefasst:

**A)**

**Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 und § 56 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) wird über XXXX wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage eine Beugestrafe in der Höhe von EUR 800,00 verhängt.**

**B)**

**Die ordentliche Revision ist zulässig.**

## **Begründung:**

### **I. Verfahrensgang**

1. Mit Schreiben vom 09.11.2022, welches am selben Tag beim Bundesverwaltungsgericht einlangte, übermittelte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) (4/US XXVII. GP) (im Folgenden: Untersuchungsausschuss) den von der Zweiten Präsidentin des Nationalrates als Vertreterin des Vorsitzenden am XXXX beschlossenen Antrag, das Bundesverwaltungsgericht möge gemäß § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA ein Beugestrafe wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage über XXXX (im Folgenden: Antragsgegner oder Auskunftsperson) verhängen.

1.1. Begründend wurde dazu Folgendes ausgeführt:

1.1.1. Am 24.10.2022 sei XXXX gemäß § 29 VO-UA als Auskunftsperson des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) für den XXXX, zu den Beweisthemen

- Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren
- Einfluss auf Beteiligungen des Bundes
- Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit
- Begünstigung bei der Personalwahl

geladen worden. Die Auskunftsperson habe der Ladung Folge geleistet und sei zum vorgesehenen Befragungstermin vor dem Untersuchungsausschuss erschienen.

1.1.2. Die Auskunftsperson erklärte in einem Eingangsstatement, dass sie gem. § 43 Abs. 1 Z 1 die Aussage verweigern werde, da alle vor dem Untersuchungsausschuss relevanten Themen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegen sie geführten Strafverfahren stünden und die Komplexe nicht trennbar seien. Sie habe in diesem Zusammenhang auf das gegen sie noch laufende Verfahren der WKStA hingewiesen.

1.1.3. Sowohl im Zuge der Erstbefragung durch den Verfahrensrichter als auch im Rahmen der Befragung durch die Abgeordneten habe die Auskunftsperson zu den an sie gerichteten Fragen mehrfach fortgesetzt die Frage verweigert.

1.1.4. Insgesamt seien 27 Fragen an die Auskunftsperson gerichtet worden:

1. *„Was verstehen Sie unter XXXX -Tool und wo hat das XXXX -Tool seinen Ursprung genommen?“*
2. *„Was haben Sie unter Sonntagsfrage verstanden? Können Sie mir erklären, was auf Seite 27 dieses Protokolls angeführt ist?“*
3. Nach Zitierung einer Aussage aus einem Vernehmungsprotokoll bzgl. XXXX -Tool und XXXX : *„Haben Sie Wahrnehmungen, wer das vor der Staatsanwaltschaft ausgesagt hat?“*
4. Unter Vorhalt eines anderen Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll und Verweis auf die Unterschrift am Ende der Seiten des Vernehmungsprotokolls: *„Haben Sie Wahrnehmungen, wer das unterschrieben hat oder wem der Beweis zuzuordnen ist?“*
5. Unter Vorhalt eines weiteren Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll: *„Haben Sie Wahrnehmungen, von wem dieses Zitat stammt?“*
6. Unter Vorhalt eines weiteren Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll: *„Wissen Sie, haben Sie Wahrnehmungen von wem dieses Zitat stammt?“*
7. Unter Vorhalt eines weiteren Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll: *„Haben Sie Wahrnehmungen, wer diese Aussage vor der Staatsanwaltschaft getätigt hat?“*
8. Unter Vorhalt eines weiteren Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll und Verweis auf die darunter ersichtliche Unterschrift: *„Kennen Sie diese Unterschrift, wie sie auf Seite 45 ersichtlich ist?“*
9. Unter Vorhalt eines weiteren Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll zu Personalbesetzungen: *„Haben Sie Wahrnehmungen von wem dieses Zitat stammt?“*
10. Unter Vorhalt eines weiteren Zitats aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll zu Chats zwischen XXXX und der Auskunftsperson: *„Was genau wollte XXXX „steuern“?“*
11. *„Seit wann kennen Sie XXXX und in welchem Verhältnis standen Sie im gegenständlichen Zeitraum, ab Beginn des Jahres 2016, zu ihm?“*
12. *„Traten die Steuerberater von XXXX mit Ihnen in Kontakt? Wenn ja, wann war das?“*

13. „ XXXX , sind Sie im Vorfeld der heutigen Befragung im Untersuchungsausschuss irgendwie unter Druck gesetzt worden oder hat man Druck auf Sie ausgeübt? Sind Sie bedroht worden?
14. „Herr XXXX , sind Sie Mitglied der ÖVP?“
15. Unter Bezugnahme auf die Vorlage eines Sideletters zwischen dem damaligen Finanzminister XXXX und dem damaligen Außenminister XXXX , aus dem eine Aufstockung der Mittel im Außenministerium hervorgehe: „Meine Frage war, XXXX , ob Sie dazu Wahrnehmungen haben.“
16. „Haben Sie sich jemals mit XXXX im Detail über die Steuerverfahren unterhalten, insbesondere darüber, um wie viele Millionen potenzielle Steuernachzahlung es überhaupt ging?“
17. „Wieso haben Sie eigentlich für einen Steuerschuldner, der angeblich mehrfacher Milliardär (Anm. XXXX ) ist, eingesetzt, damit er sich – nach unserer Berechnung – 12 Millionen Euro an Steuern sparen kann?“
18. „Haben Sie sich jemals mit XXXX darüber unterhalten, wie viel Gewinn beziehungsweise wie viel stille Reserven er beim XXXX aktivieren konnte, ob die 54 Millionen Euro, wie sie im Akt angeführt sind, korrekt sind?“
19. „Ob die Auskunftsperson, die selber auf der Jacht XXXX war – ich glaube, sie hat ein SMS geschrieben: `Mr. 64 Meter´ – Wahrnehmungen dazu hat, dass die Aufwendungen für die Luxusjacht in der Höhe von 4,6 Millionen Euro für vier Jahre im Steuerverfahren in Abzug gebracht worden sind.“
20. „Aus dem Steuerakt geht hervor, dass XXXX Jagdaufwendungen – da geht es um `Abschusskosten, Waffen, Munition, sonstiges Zubehör´- geschuldet hat und offenbar als Betriebsausgaben geltend gemacht hat. Für die Jahre 2000 bis 2011 geht es um rund 100 000 Euro. Haben Sie dazu Wahrnehmungen?“
21. „Im Steuerakt ist auch angeführt, dass die XXXX zwischen 2008 und 2011 hohe Betriebsausgaben von 68 000 Euro für einen Weinkeller geltend gemacht hat. Ob die Auskunftsperson dazu Wahrnehmungen hat?“
22. „Ob die Auskunftsperson dazu Wahrnehmungen hat, dass die XXXX die Betriebsausgaben für die luxuriöse Privatresidenz von XXXX am XXXX in der Höhe von 1 050 000 steuerlich geltend gemacht hat.“
23. Unter Bezugnahme auf den Steuerakt der XXXX , konkret die Untervermietung einer Penthousewohnung durch die XXXX Privatstiftung an die XXXX , wobei der Mietzins

dafür als Betriebsausgabe geltend gemacht worden sei, wurde folgende Frage gestellt:  
*„Unsere Frage ist, ob sie Wahrnehmungen zu der Geltendmachung dieser Betriebsausgaben hat?“*

24. *„Also die Frage ist, ob man das Abgabensinformationssystem da aus parteitaktischen Gründen benutzt hat, um zu wissen, was die XXXX an XXXX bezahlt hat, denn es geht hier ganz klar um die Honorare der XXXX.“*
25. *„Ist Ihnen bekannt, dass XXXX für XXXX tätig war?“*
26. *„Haben Sie Wahrnehmungen zum Jahressteuergesetz 2018 und der Abschaffung der Grunderwerbssteuer innerhalb der Holdingkonstruktion und dass dies für XXXX relevant war?“*
27. *„Haben Sie die Nachricht ‚Vergiss nicht – du hackelst im ÖVP Kabinett!! Du bist die Hure für dich‘ die – `reichen!`, am 6. Jänner 2017 an den Kabinettskollegen XXXX im Zusammenhang mit XXXX geschrieben?“*

Der Verfahrensrichter wies in allen genannten Fällen die Auskunftsperson jeweils darauf hin, dass der in Anspruch genommene Aussageverweigerungsgrund nicht ausreichend iSd § 45 Abs. 1 VO-UA glaubhaft gemacht worden sei und ihre Aussageverweigerung daher nicht gerechtfertigt erscheine. Dies gelte speziell im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Justiz (im Folgenden: BMJ) bekannt gegebenen Fakten, zu denen die Einvernahme der Auskunftsperson bereits abgeschlossen und eine abschließende Ermittlung erfolgt sei. In Hinblick auf das Geständnis der Auskunftsperson bei der WKStA sei nicht erkennbar, wie durch die neuerliche Aussage im Untersuchungsausschuss, insbesondere zu den bereits befragten Themenkomplexen, die Gefahr einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung drohen würde.

1.1.5. Die Vorsitzenden-Vertreterin, Zweite Präsidentin des Nationalrates, schloss sich in allen oben angeführten Fällen dieser Rechtsmeinung des Verfahrensrichters an und entschied nach Beratung mit dem Verfahrensrichter bei jeder Aussageverweigerung, dass diese nicht gerechtfertigt war. Unter Hinweis auf die sonstige Beantragung der Verhängung einer Beugestrafe beim Bundesverwaltungsgericht gem. § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA wurde die Auskunftsperson jeweils wiederholt ersucht, ihrer Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen nachzukommen oder die Gründe für die Aussageverweigerung zur jeweils gestellten Frage glaubhaft zu machen. Da die Auskunftsperson dem nicht entsprach und die Aussage damit in allen 27 Fällen fortgesetzt verweigerte, stellte die Vorsitzenden-Vertreterin nach Beratung mit dem Verfahrensrichter in diesen 27 Fällen fest, dass eine ungerechtfertigte Aussageverweigerung vorliegt, und wies in allen 27 Fällen auf die mögliche Konsequenz der Beantragung der Verhängung einer Beugestrafe hin.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beantragte daher in Entsprechung der Entscheidung der Vorsitzenden-Vertreterin gem. § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA die Verhängung einer Beugestrafe über die Auskunftsperson durch das Bundesverwaltungsgericht. Da die Frage, ob die Verhängung für jede einzelne Frage oder jeweils nur pro Themenkomplex zulässig sei, im Hinblick auf den Wortlaut der §§ 45 und 55 Abs. 2 VO-UA offen sei und Rechtsprechung hierzu fehle, wird die Verhängung von Beugestrafen ohne zahlenmäßige Festlegung beantragt.

Eine neuerliche Ladung der Auskunftsperson sei vom Untersuchungsausschuss in der Sitzung vom XXXX beschlossen worden.

2. Mit Schriftsatz vom 14.11.2022 gab der nunmehrige Rechtsvertreter die ihm erteilte Vollmacht bekannt.

3. Mit Schriftsatz vom 24.11.2022 gab der Rechtsvertreter des Antragsgegners eine Stellungnahme ab. Er verwies auf das Eingangsstatement des Antragsgegners vom XXXX und führte aus, der Gesetzgeber habe bewusst eine Divergenz zwischen StPO und VO-UA geschaffen. Dem Antragsgegner komme daher ein Aussageverweigerungsrecht gem. § 43 Abs. 1 Z. 1 VO-UA zu, selbst dann, wenn er bereits in einem Strafverfahren geständig war. Der Antragsgegner werde zu sämtlichen Beweisthemen des Untersuchungsausschusses als Beschuldigter geführt. Alle anderen Fragen seien nicht von den Beweisthemen des Untersuchungsausschusses umfasst, daher habe er keine Frage beantworten müssen. Eine analoge Anwendung der StPO sei nicht vorgesehen. Zudem führte er aus, dass § 55 Abs. 2 VO-UA dem Wortlaut nach ein Beugemittel für die Gesamtheit der Aussage vorsieht. Eine Beugestrafe von EUR 1.000,00 pro Frage, würde es den Abgeordneten ermöglichen, die wirtschaftliche Existenz einer Auskunftsperson zu schonen oder auch zu vernichten. Auch gebe es eine bewusste Differenzierung zur Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Einladung. Die Nichtbefolgung einer Einladung sei bewusst mit einem höheren Strafmaß vorgesehen.

4. Am 28.11.2022 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Vernehmung des Antragsgegners durch, an der auch sein Rechtsvertreter teilnahm. Der Antragsgegner wurde in diesem Rahmen insbesondere zu seinem Beruf, seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten sowie zu den Gründen seiner Verweigerung der Aussage im Untersuchungsausschuss befragt. Befragt zur Aussageverweigerung einzelner ausgewählter Fragen verwies der Antragsgegner auf seine Stellungnahme. Lediglich zur Frage 14, die auf die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Partei abstellt, führte der Antragsgegner aus, dass er sich im Untersuchungsausschuss auf seine Privatsphäre berufen habe, die neben der strafrechtlichen Verfolgung ebenfalls in Ziffer 1 des

§43 VO-UA normiert ist. Zur Auflistung der im Zeitraum von 18.12.2017 bis 11.10.2021 wahrgenommenen Ämter sowie der vorgeworfenen Delikte wurde dem Antragsgegner eine Frist bis 30.11.2022 12:00 Uhr gewährt.

5. Mit Schriftsatz vom 30.11.2022 gab der Rechtsvertreter des Antragsgegners eine Stellungnahme ab. Er verwies auf die Unterschiede in der Formulierung des § 43 Abs. 1 Z. 1 VO-UA zu der Formulierung des § 157 Abs. 1 Z. 1 StPO. Der Gesetzgeber habe die VO-UA zu einem Zeitpunkt geschaffen, als § 157 Abs. 1 Z. 1 StPO bereits im gültigen Wortlaut normiert war. Daraus ergebe sich, dass die Frage möglicher Selbstbelastung über die bisherige Aussage hinaus nur in der StPO, nicht aber in der VO-UA eine Rolle spiele und es alleine auf die in § 43 Abs. 1 VO-UA normierte Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung ankomme. Daher habe sich der Antragsgegner zurecht auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen. Eine Auflistung der wahrgenommenen Ämter und vorgeworfenen Delikte wurde dem Bundesverwaltungsgericht nicht übermittelt.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

### **1. Feststellungen:**

Der Verfahrensgang wird festgestellt.

Der Antragsgegner erschien am Vormittag des XXXX vor dem Untersuchungsausschuss und wurde über eine Zeitdauer von weniger als vier Stunden befragt.

Der Antragsgegner wurde vor dem Untersuchungsausschuss vom Verfahrensrichter Dr. XXXX (im Folgenden: Verfahrensrichter) und den Abgeordneten zu den Fakten XXXX „ XXXX “-Tool, Vernehmungsprotokoll der Auskunftsperson vor der WKStA, XXXX , XXXX , Parteizugehörigkeit der Auskunftsperson, XXXX , Sideletter XXXX , XXXX und XXXX befragt.

Dem Antragsgegner wurde während des Untersuchungsausschusses der Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe angedroht.

Insgesamt wurden 27 Fragen an den Antragsgegner gerichtet. Der Antragsgegner entschlug sich zu allen Fragen, welche an ihn gerichtet wurden und verwies auf sein Eingangsstatement. Der Verfahrensrichter erklärte bei jeder Aussageverweigerung der Auskunftsperson diese für nicht gerechtfertigt. Die Vorsitzenden-Vertreterin behielt der Parlamentsdirektion bei jeder Aussageverweigerung der Auskunftsperson einen Antrag auf Beugestrafe vor.

Die Unzulässigkeit der 27 gegenständlichen Fragen wurde nicht vorgebracht.

Der Antragsgegner berief sich bei allen 27 Fragen auf die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung.

In einer Konsultationsvereinbarung vom 03.03.2022 zwischen dem BMJ und dem Untersuchungsausschuss wurden mehrere Punkte bzgl. Aktenlieferung vereinbart. Unter anderem wurde unter Punkt 3. vereinbart, dass jene Akten bzw. Aktenteile, bei denen besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, und die daher der beschränkten Akteneinsicht unterliegen, sowie die diesbezüglichen Verfügungen und Eintragungen im Tagebuch und die korrespondierenden Aktenteile der Oberstaatsanwaltschaften und des BMJ erst nach Aufhebung dieser Einschränkung nachgereicht werden.

Das BMJ hat in einem Schreiben vom XXXX an den Präsidenten des Nationalrates als Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses eine Befragung des Antragsgegners begrüßt. Eine Befragung zu den Themenkomplexen XXXX „, XXXX“-Tool, XXXX Ermittlungen wegen § 288 StGB betreffend XXXX und XXXX und die den inkriminierten Aussagen zugrundeliegenden Sachverhalten, Ermittlungen gegen XXXX, XXXX und XXXX begrüßte es ausdrücklich. In einem an den Untersuchungsausschuss vorgelegten Entwurf einer Konsultationsvereinbarung wurden diese Fakten vom BMJ als für die Befragung möglich erklärt, ohne dass laufende Ermittlungen gefährdet seien. Dieser Entwurf wurde vom Untersuchungsausschuss nicht unterzeichnet.

Die WKStA schloss eine Ermittlungsgefährdung durch eine Befragung zu folgenden Fakten aus: Inerate in XXXX XXXX, XXXX, § 288 StGB betreffend XXXX, XXXX, XXXX /Italien und XXXX.

Da es bezüglich des Entwurfs einer Konsultationsvereinbarung zu keiner Einigung kam, beantragte das BMJ beim VfGH, er möge aussprechen, dass die Vereinbarung vom 03.03.2022 so auszulegen sei, dass sie auch das Verbot umfasse, die darin getroffenen Vereinbarungen durch andere Arten der Beweisaufnahme zu umgehen; dass vor dem Hintergrund der laufenden Ermittlungen das Erfordernis eines Abschlusses einer Vereinbarung iZm der Befragung des Antragsgegners als Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss bestehe; dass der Untersuchungsausschuss verpflichtet sei, dem Abschluss einer solchen Vereinbarung in Hinblick auf die Befragung der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss zu Sachverhalten, deren vorzeitige Offenlegung den Zweck der Ermittlungen im Verfahren zu XXXX der WKStA gefährden würde, zuzustimmen.

Der Antragsgegner ist österreichischer Staatsbürger und verfügte zuletzt am XXXX über eine aufrechte Wohnsitzmeldung in Österreich. Er ist ledig, hat keine Sorgfaltspflichten und ist

selbstständig. Der Antragsgegner machte keine Angaben über sein Einkommen, es wird von überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen.

Der Antragsgegner war eigenen Angaben zufolge Generalsekretär sowie zeitgleich Kabinettschef im österreichischen Bundesministerium für Finanzen.

Der Antragsgegner wird im noch nicht abgewickelten Ermittlungsverfahren XXXX als Beschuldigter geführt. Zum Zeitpunkt der Befragung des Untersuchungsausschusses war die Einvernahme durch die zuständige WKStA nicht abgeschlossen.

Eine neuerliche Ladung des Antragsgegners wurde vom Untersuchungsausschuss in der Sitzung am XXXX beschlossen.

Über den Antragsgegner wurden bereits zwei Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson ( XXXX ) sowie wegen wiederholter Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson ( XXXX ) verhängt.

## **2. Beweiswürdigung:**

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde Beweis erhoben durch Einschau in den vorliegenden Antrag des Untersuchungsausschusses an das Bundesverwaltungsgericht, weitere vorgelegte Unterlagen und die mündliche Einvernahme vor dem in casu beschließenden Senat.

Die Feststellungen bzgl der durch die Befragung vor dem Untersuchungsausschuss nicht gefährdeten Ermittlungen laut WKStA basieren auf dem Antrag des BMJ.

Die Feststellung zu den vom BMJ „freigegeben“ Themenkomplexen beruhen auf dem Schreiben des BMJ vom XXXX .

Dass der Antragsgegner zuletzt am XXXX über eine aufrechte Wohnsitzmeldung in Österreich verfügte ist aus dem Zentralen Melderegister ersichtlich.

Völlig unstrittig ist im vorliegenden Verfahren jedenfalls, dass der Antragsgegner am XXXX die Aussage zu allen im Untersuchungsausschuss gestellten und hier gegenständlichen 27 Fragen verweigerte.

Die mündliche Vernehmung ergab, dass zu keiner der 27 Fragen die Zulässigkeit thematisiert wurde. Dass sich der Antragsgegner als Auskunftsperson bezüglich der Frage 14 (Parteimitgliedschaft) die Verweigerung der Aussage auf seine Privatsphäre gestützt habe,

findet keine Deckung im Protokoll des Untersuchungsschusses. (vgl. Seite XXXX ) Vielmehr berief er sich auf sein Eingangsstatement, in dem er zwar auf §43 Abs. 1 Z 1 VO-UA verweist, aber keinerlei Ausführungen zur Privatsphäre traf. (vgl. insb. Seite XXXX des Protokolls) Der Antragsgegner berief sich somit bei allen 27 Fragen auf die strafrechtliche Verfolgung.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

Zu Spruchpunkt A)

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 22/2018, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

3.2. Art. 136 B-VG idF BGBl. I Nr. 101/2014 normiert:

*„Artikel 136. (1) Die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder wird durch Landesgesetz geregelt, die Organisation der Verwaltungsgerichte des Bundes durch Bundesgesetz.*

*(2) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt.*

*(3a) Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann für das Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 130 Abs. 1a besondere Bestimmungen treffen.*

*[...]“*

Im Sinne der Ermächtigung des Art. 136 Abs. 3a B-VG regelt § 56 VO-UA das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten des Art. 130 Abs. 1a B-VG.

Art. 135 Abs. 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 lautet: *„Die Verwaltungsgerichte erkennen durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Die Größe der Senate wird durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes festgelegt. [...]“*

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. Die Anordnung einer Senatszuständigkeit im vorliegenden Verfahren enthält § 56 Abs. 1 VO-UA.

3.3. Die Anlage 1 „VERFAHRENSORDNUNG FÜR PARLAMENTARISCHE UNTERSUCHUNGS-AUSSCHÜSSE (VO-UA)“ zum Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. I Nr. 63/2021, lautet – soweit im vorliegenden Fall relevant:

*„Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen*

*§ 33.*

*(1) Die Auskunftsperson hat der Ladung Folge zu leisten und in der Befragung wahrheitsgemäß zu antworten. Davon unberührt bleiben die Aussageverweigerungsgründe gemäß §§ 43 und 44. Die Auskunftsperson hat insbesondere das Recht*

- 1. sich gemäß § 11 Abs. 4 vor und während ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss mit dem Verfahrensanwalt zu beraten,*
- 2. sich bei ihrer Befragung von einer Vertrauensperson gemäß § 46 begleiten zu lassen und im Fall des Ausschlusses gemäß § 46 Abs. 4 die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen,*
- 3. eine einleitende Stellungnahme gemäß § 39 Abs. 1 abzugeben,*
- 4. Beweisstücke und Stellungnahmen gemäß § 39 Abs. 3 vorzulegen und deren Veröffentlichung oder deren Klassifizierung zu beantragen,*
- 5. die Zulässigkeit von Fragen gemäß § 41 Abs. 4 zu bestreiten,*
- 6. auf Vorlage von Akten und Unterlagen gemäß § 42,*
- 7. den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 zu beantragen,*
- 8. das Protokoll gemäß § 19 Abs. 3 vorgelegt zu erhalten und Einwendungen gegen Fehler der Übertragung und den Umfang der Veröffentlichung seiner Befragung zu erheben sowie einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß anzuregen,*

9. über den Entwurf des Ausschussberichts, einen Fraktionsbericht und eine abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 verständigt zu werden und dazu Stellung zu nehmen sowie

10. Kostenersatz gemäß § 59 zu begehren.

(2) Die Anhörung als Auskunftsperson alleine begründet weder eine Stellung in der Öffentlichkeit im Sinne von § 7a Mediengesetz noch einen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben im Sinne der §§ 6, 7, 7a und 29 Mediengesetz.

[...]

Aussageverweigerungsgründe

§ 43.

(1) Die Aussage kann von einer Auskunftsperson verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen (§ 72 StGB) betreffen oder für sie oder einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde;

2. über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde;

3. in Bezug auf Tatsachen, über welche sie nicht aussagen können würde, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, sofern sie nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung gültig entbunden wurde oder als öffentlich Bediensteter gemäß § 35 zur Aussage verpflichtet ist;

4. in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist;

5. über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht beantworten können würde, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

6. über die Frage, wie die Auskunftsperson ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;

7. über Fragen, deren Beantwortung Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährden würde.

*(2) Die Aussage kann in den unter Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft, welche die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.*

*[...]*

#### *Glaubhaftmachung der Gründe für die Aussageverweigerung*

*§ 45.*

*(1) Eine Auskunftsperson, welche die Aussage verweigern will, hat die Gründe der Verweigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in ihrer schriftlichen Äußerung gemäß § 31 anzugeben und, falls dies ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder der Vorsitzende verlangt, glaubhaft zu machen.*

*(2) Der Vorsitzende entscheidet nach Beratung mit dem Verfahrensrichter über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Kommt er zur Auffassung, dass die Verweigerung der Aussage nicht gerechtfertigt ist, kann er bei fortgesetzter Verweigerung beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 55 beantragen. Der Antrag ist zu begründen.*

*[...]*

#### *Beugemittel*

*§ 55.*

*(1) Als Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson kommt eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall in der Höhe von 2 000 Euro bis 10 000 Euro in Betracht.*

*(2) Als Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage kommt eine Geldstrafe bis zu 1 000 Euro in Betracht.*

#### *Zuständigkeit und Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts*

*§ 56.*

*(1) In den Fällen der §§ 36 Abs. 1 und 4 und 45 Abs. 2 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat. Das Bundesverwaltungsgericht hat die für seine Entscheidung notwendigen Ermittlungen durchzuführen.*

*(2) In den Fällen der §§ 36 Abs. 1 und 45 Abs. 2 hat das Bundesverwaltungsgericht binnen vier Wochen zu entscheiden.*

*(3) Jeder Beschluss gemäß Abs. 1 hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu enthalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner hinzuweisen:*

*1. auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision einzuhaltenden Fristen;*

*2. auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einbringung einer solchen Beschwerde bzw. Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt;*

*3. auf die für eine solche Beschwerde bzw. Revision zu entrichtenden Eingabengebühren. (4) Für die Bemessung der Beugestrafe gemäß § 55 hat das Bundesverwaltungsgericht § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, sinngemäß anzuwenden.*

*[...]“*

3.4. Im verfahrensgegenständlichen Fall handelt es sich um den am XXXX von der Zweiten Präsidentin des Nationalrats als Vertreterin des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beschlossenen und mit Schreiben vom 09.11.2022 an das Bundesverwaltungsgericht gerichteten Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über den Antragsgegner wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss gemäß § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA.

3.5. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 VO-UA für diesen Antrag liegen vor:

Der Antragsgegner erschien als Auskunftsperson am XXXX vor dem Untersuchungsausschuss. In seinem Eingangsstatement erklärte der Antragsgegner, dass er gem. § 43 Abs. 1 Z. 1 die Aussage verweigern werde, da alle vor dem Untersuchungsausschuss relevanten Themen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren stehen und die Komplexe nicht trennbar seien.

Der Verfahrensrichter erachtete die Aussageverweigerung als nicht gerechtfertigt. Die Zweite Präsidentin des Nationalrates als Vertreterin des Vorsitzenden stellte daher einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe beim Bundesverwaltungsgericht in Aussicht.

Da sich der Antragsgegner weiterhin weigerte, auszusagen, beschloss die Zweite Präsidentin des Nationalrates als Vertreterin des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am XXXX

die Verhängung einer Beugestrafe gegen den Antragsgegner beim Bundesverwaltungsgericht zu beantragen.

Gem. § 45 Abs. 2 letzter Satz VO-UA ist ein Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe zu begründen.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass Zweck der gesetzlichen Vorgabe, wonach der Untersuchungsausschuss seinen Antrag [auf Verhängung einer Beugestrafe] zu begründen habe, nur sein könne, dass dem Bundesverwaltungsgericht bereits mit der Übermittlung des Antrags die wesentlichen Gründe, die den Untersuchungsausschuss zur Stellung des Antrags veranlasst hätten, mitzuteilen seien und damit eine (erste) Grundlage für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu liefern sei (vgl. VwGH 27.01.2016, Ro 2015/03/0042).

Von einer Begründung des Antrags im Sinne einer „(ersten) Grundlage für die Entscheidung“ kann folglich nur dann ausgegangen werden, wenn sich der Antrag in seinen Ausführungen mit den geltend gemachten Aussageverweigerungsgründen adäquat auseinandersetzt und die nach eingehender Prüfung erfolgte Annahme, dass eine genügende Darlegung der Gründe der Verweigerung und deren Glaubhaftmachung nicht vorliege, entsprechend zum Ausdruck kommt.

Der am XXXX von der Zweiten Präsidentin des Nationalrates als Vertreterin des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beschlossene und mit Schreiben vom XXXX an das Bundesverwaltungsgericht gerichtete Antrag des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über den Antragsgegner wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss beinhaltet neben dem Antrag und der Wiedergabe der chronologischen Ereignisse eine Begründung, warum die Zweite Präsidentin des Nationalrates als Vertreterin des Vorsitzenden vom Nichtvorliegen einer Aussageverweigerung im Sinne des § 45 Abs. 2 VO-UA in Bezug auf den Antragsgegner ausgeht (vgl. Seite 1 ff. des verfahrenseinleitenden Antrags).

Da eine weitere Ladung des Antragsgegners bereits beschlossen wurde und auch eine Verlängerung des Untersuchungsausschusses möglich ist, bildet die Beugemaßnahme weiterhin ein zweckmäßiges Mittel zur Erreichung des Ziels, nämlich eine Aussage des Antragsgegners vor dem Untersuchungsausschuss (Vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0255).

Es liegt demnach ein zulässiger Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 45 Abs. 2 letzter Satz VO-UA vor.

Der Untersuchungsausschuss wurde noch nicht beendet und die neuerliche Ladung des Antragsgegners ist zeitlich noch möglich und wurde auch bereits beschlossen. Der Zweck einer möglichen Beugestrafe kann daher in casu noch erreicht werden.

### 3.6. Zur Rechtmäßigkeit der Aussageverweigerung:

#### 3.6.1. Zum Vorliegen der Aussageverweigerungsgründe:

Gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA kann von einer Auskunftsperson die Aussage über Fragen, deren Beantwortung für sie die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde, verweigert werden.

Im verfahrensgegenständlichen Fall bezog sich der Antragsgegner bei seiner Befragung als Auskunftsperson am XXXX auf sein Aussageverweigerungsrecht, indem er dort angab, die Aussage deshalb verweigern zu wollen, weil er für sich die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung als gegeben erachtete.

Die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung besteht, wenn es wahrscheinlich ist, dass aufgrund der wahrheitsgemäßen Aussage irgendeine zur Strafverfolgung berufene oder in deren Diensten tätige Behörde den Betroffenen verfolgen, d.h., gegen ihn zumindest Erhebungen zwecks Aufklärung des entstandenen Verdachts veranlassen oder vornehmen werde. Ob es sich um ein Official- oder ein Privatanklagedelikt handelt, spielt hier keine Rolle (arg § 297); immer muss aber die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung bestehen, die drohende Verfolgung durch eine Verwaltungs(straf)behörde genügt nicht. Auch wird zu fordern sein, dass es sich um eine konkrete Gefahr handelt. In erster Linie trifft dieser Konfliktgrund auf Zeugen zu, die durch ihre wahrheitsgemäße Aussage ihre Täter- oder Mittäterschaft aufdecken müssten und solcherart materiell die Stellung eines (Mit-)Beschuldigten haben (SSt 48/80 = EvBl 1978/61) (vgl. *Zöchbauer/Bauer in Leukauf/Steininger, StGB4 § 290 Aussagenotstand*).

Aussageverweigerungsgründe können nur in Bezug auf die Beantwortung einer konkreten Fragestellung und nicht zu einem ganzen Beweisthema ins Treffen geführt werden (vgl. *Schrefler-König/Loreto, VO-UA (2020) § 43 Anm 1.*)

Zu betrachten sind daher die am XXXX gestellten Fragen.

#### 3.6.2. Zur Glaubhaftmachung der Gründe für die Aussageverweigerung während der Befragung im Untersuchungsausschuss:

Im verfahrensgegenständlichen Fall bezog sich der Antragsgegner bei seiner Befragung als Auskunftsperson am XXXX auf sein Aussageverweigerungsrecht, indem er dort angab, die

Aussage deshalb verweigern zu wollen, weil er für sich die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung als gegeben erachtete.

Der Antragsgegner bringt vor, gem. § 157 Abs 1 Z 1 StPO dürfe eine Person die Aussage verweigern, wenn diese sich über seine „bisherige Aussage hinaus“ selbst belasten könnte. § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA verfüge nicht über diesen Zusatz. Diese Divergenz sei vom Gesetzgeber in § 43 Abs 1 Z 1 VO-UA bewusst implementiert worden. Daher umfasse das Recht der Aussageverweigerung vor dem Untersuchungsausschuss auch die bereits getätigte Aussage.

Fest steht, dass die StPO im Untersuchungsausschuss nicht anwendbar ist. (VwGH Ro 2022/03/0062 vom 18.10.2022 Rz42: „Die VO-UA regelt das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss abschließend; auf dieses Verfahren ist weder das AVG noch die ZPO oder die StPO anzuwenden.“)

Fest steht ferner, dass der Wortlaut der einfachgesetzlichen Norm des § 43 VO-UA den Schutz vor strafgerichtlicher Verfolgung und der Wortlaut der einfachgesetzlichen Norm des § 157 StPO den Schutz vor strafgerichtlicher Verfolgung sowie den Schutz vor einer strafrechtlichen Belastung über die bisherige Aussage hinaus vorsieht.

Bei einem isolierten Vergleich der beiden einfachgesetzlichen Normen wäre bei einer reinen Wortlautinterpretation - sogar ganz gegenteilig zur Rechtsauffassung des Antragsgegners - der Schluss zu ziehen, dass die VO-UA die Auskunftsperson nicht vor der Gefahr, sich über die bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten schützen würde. Die vor dem Untersuchungsausschuss unter Wahrheitspflicht stehende Auskunftsperson wäre bei dieser Lesart daher sogar schlechter gestellt als ein Beschuldigter vor den Strafverfolgungsbehörden. Da jede einfachgesetzliche Norm verfassungskonform zu interpretieren ist, kann dieser Regelungsgehalt der Norm des § 43 VO-UA jedoch nicht unterstellt werden. Vielmehr ist als Ausfluss des Grundsatzes, dass niemand gehalten werden kann, sich selbst zu belasten (nemo tenetur se ipsum accusare) § 43 VO-UA dahingehend zu lesen, dass sie eine Auskunftsperson auch vor einer Selbstbelastung über die bisherige Aussage hinaus schützt.

Ein generelles Aussageverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher Fragen kann allerdings auch aus nemo tenetur nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist jede einzelne Aussageverweigerung anhand der VO-UA und den übergeordneten Normen zu messen.

Gemäß § 45 Abs. 1 VO-UA hat die Auskunftsperson, welche die Aussage verweigern will, die Gründe der Verweigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung anzugeben und, falls

dies ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder der Vorsitzende verlangt, glaubhaft zu machen.

Diese Glaubhaftmachung wurde im Untersuchungsausschuss von der Zweiten Präsidentin des Nationalrates als Vertreterin des Vorsitzenden verlangt.

Da nur der Antragsgegner als Auskunftsperson über das konkrete Wissen verfügt, welches ihn zur Verweigerung der Aussage bewegt, ist es für sonstige Personen im Vorfeld nicht möglich, festzustellen, ob durch Beantwortung der Frage die konkrete Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung besteht. Dementsprechend wird es in der (ausschließlichen) Verantwortung und im (ausschließlichen) Interesse der Auskunftsperson liegen, die Gründe glaubhaft darzulegen, um einen für sie günstigen Ausgang der Befragung zu bewirken.

Der Antragsgegner verwies während der Befragung als Begründung darauf, er werde von der WKStA im „XXXX“ als Beschuldigter geführt. Die Einvernahme durch die WKStA sei noch nicht beendet und erklärte, dass er den Status als Kronzeuge anstrebe. Der Antragsgegner erklärte, er werde keinerlei Fragen beantworten, da alle relevanten Themen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren stünden und die Komplexe nicht trennbar seien.

Der Verfahrensrichter führte im Rahmen der Befragung aus, dass es sich bei der Beurteilung der Entschlagung um Einzelfallprüfungen handle. Es sei nicht erkennbar, wie eine neuerliche Aussage zu den Themen, bei welchen der Antragsgegner bereits geständig war, zu einer weiteren strafgerichtlichen Verfolgung führen könne. Da der Antragsgegner weiterhin die Aussage verweigerte, wurde der verfahrensgegenständliche Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe beschlossen.

Gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Verfahrensrichter über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Kommt er zur Auffassung, dass die Verweigerung der Aussage nicht gerechtfertigt ist, kann er bei fortgesetzter Verweigerung beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 55 beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

3.6.3. Im Rahmen der Vernehmung vor dem Bundesverwaltungsgericht stützte der Antragsgegner sein Vorbringen im Kern auf das bereits genannte Vorbringen. Die Themenkomplexe seien zu komplex und nicht voneinander trennbar. Eine analoge Anwendung der StPO sei nicht möglich.

3.6.4. Eine pauschale Entschlagung zu allen Fragen durch die Auskunftsperson ist nicht möglich. Ob die Entschlagung durch den Antragsgegner zu den jeweiligen Fragen begründet ist, muss daher durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden:

Mit der Frage 1 wurde der Antragsgegner nach dem XXXX -Tool und dessen Entstehung gefragt. Gem. § 38 VO-UA ist eine Auskunftsperson zur Angabe der Wahrheit verpflichtet. Dies unterscheidet eine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss von einer Einvernahme durch die WKStA. Eine wahrheitsgemäße Abweichung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zu einer Aussage vor einer Staatsanwaltschaft, in diesem Fall der WKStA, wäre daher jedenfalls denkbar. Die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung wäre in einem solchen Fall gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 2 wurde der Antragsgegner gefragt, was die Sonntagsfrage sei. Zudem wurde er zu Seite 27 des Vernehmungsprotokolls befragt. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 3 wurde der Antragsgegner über Wahrnehmungen zur Urheberschaft einer Aussage aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll befragt. Diese Frage kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über die Urheberschaft der Aussage begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 4 wurde der Antragsgegner über Wahrnehmungen zur Urheberschaft einer Aussage aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll befragt. Diese Frage kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über die Urheberschaft der Aussage begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 5 wurde der Antragsgegner über Wahrnehmungen zur Urheberschaft einer Aussage aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll befragt. Diese Frage kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über die Urheberschaft der Aussage begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 6 wurde der Antragsgegner über Wahrnehmungen zur Urheberschaft einer Aussage aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll befragt. Diese Frage kann mit „ja“

oder „nein“ beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über die Urheberschaft der Aussage begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 7 wurde der Antragsgegner über Wahrnehmungen zur Urheberschaft einer Aussage aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll befragt. Diese Frage kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über die Urheberschaft der Aussage begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 8 wurde der Antragsgegner gefragt, ob er eine Unterschrift kenne. Die Gefahr einer gerichtlichen Strafverfolgung ist nicht gegeben, da das bloße Kennen einer Unterschrift ohne die Unterschrift einer Person zuzuordnen oder Angaben zur Echtheit der Unterschrift zu machen, per se nicht strafbar sein kann. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 9 wurde der Antragsgegner über Wahrnehmungen zur Urheberschaft einer Aussage aus dem gegenständlichen Vernehmungsprotokoll gefragt. Diese Frage kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über die Urheberschaft der Aussage begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 10 wurde der Antragsgegner gefragt, was genau XXXX „steuern“ wollte. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 11 wurde der Antragsgegner nach seinem Verhältnis zu XXXX gefragt. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt. Dies speziell im Hinblick darauf, dass die Frage sehr allgemein formuliert wurde.

Mit der Frage 12 wurde der Antragsgegner gefragt, ob die Steuerberater von XXXX den Antragsgegner kontaktiert haben. Von der bloßen Kontaktaufnahme durch einen Steuerberater geht grundsätzlich keine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Im Übrigen kann der Beschwerdeführer die Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten, ohne dass er sich der

Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzt. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit Frage 13 wurde der Antragsgegner gefragt, ob er im Vorfeld der Befragung im Untersuchungsausschuss unter Druck gesetzt oder bedroht wurde. Der Antragsgegner setzt sich keiner Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus, wenn er angibt bedroht worden oder unter Druck gesetzt worden zu sein. Es ist nicht ersichtlich, wie sich der Antragsgegner der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt, indem er selbst bedroht oder nicht bedroht wird. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 14 wurde der Antragsteller gefragt, ob er Mitglied der ÖVP sei. Die Beantwortung der Frage nach einer Parteimitgliedschaft kann nicht die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung nach sich ziehen. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt. Eine etwaige Unzulässigkeit der Frage oder ein Eingriff in die Privatsphäre gemäß § 43 Abs. 1 VO-UA wurde im Untersuchungsausschuss nicht vorgebracht.

Mit der Frage 15 wurde der Antragsgegner zu Wahrnehmungen zu einem Sideletter zwischen XXXX und XXXX befragt. Diese Frage kann mit ja oder nein beantwortet werden. Eine nicht weiter konkretisierte Wahrnehmung über einen Sideletter begründet keine Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Zudem ist ein Sideletter per se nicht von strafrechtlicher Relevanz. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Mit der Frage 16 wurde der Antragsgegner befragt, ob der Antragsgegner sich mit XXXX über dessen Steuerverfahren unterhalten habe. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 17 wurde der Antragsgegner nach seiner Motivation gefragt, XXXX bei seinen Steuerverfahren zu unterstützen. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Zudem impliziert eine derartige (Fang-)frage bereits eine Strafbarkeit. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 18 wurde der Antragsgegner gefragt wie viel Gewinn bzw. stille Reserven XXXX beim XXXX aktivieren konnte. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und

Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 19 wurde der Antragsgegner gefragt, ob dieser Wahrnehmungen zur Aufwendungen für eine Luxusjacht und deren Geltendmachung als Betriebsausgabe habe. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Zudem ist eine Kenntnis des Antragsgegners über die Luxusjacht nur auf eine Kenntnis des betreffenden Steuerakts zurückzuführen. Eine derartige (Fang-)frage impliziert bereits eine Strafbarkeit. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 20 wurde der Antragsgegner nach Wahrnehmungen zu Jagdaufwendungen und deren Geltendmachung als Betriebsausgabe befragt. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Zudem ist eine Wahrnehmung des Antragsgegners über die steuerliche Geltendmachung der Jagdaufwendungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kenntnis des betreffenden Steuerakts zurückzuführen. Eine derartige (Fang-)frage impliziert bereits eine Strafbarkeit. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 21 wurde der Antragsgegner nach Wahrnehmungen zu einem Weinkeller und dessen Geltendmachung als Betriebsausgabe habe. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Zudem ist eine Wahrnehmung des Antragsgegners hinsichtlich der steuerlichen Geltendmachung des Weinkellers mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kenntnis des betreffenden Steuerakts zurückzuführen. Eine derartige (Fang)frage impliziert bereits eine Strafbarkeit. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 22 wurde der Antragsgegner nach Wahrnehmungen zu einer Immobilie am XXXX und dessen Geltendmachung als Betriebsausgabe gefragt. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt und den daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen, ist die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Zudem ist eine Wahrnehmung des Antragsgegners über eine Geltendmachung als Betriebsausgabe mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Kenntnis des betreffenden Steuerakts

zurückzuführen. Eine derartige (Fang-)frage impliziert bereits eine Strafbarkeit. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 23 wurde der Antragsgegner nach Wahrnehmungen zu einer Penthousewohnung und dessen Geltendmachung als Betriebsausgabe gefragt. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt, ist eine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Zudem ist eine Wahrnehmung des Antragsgegners hinsichtlich einer Geltendmachung als Betriebsausgabe mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Kenntnis des betreffenden Steuerakts zurückzuführen. Eine derartige (Fang-)frage impliziert bereits eine Strafbarkeit. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 24 wurde der Antragsgegner gefragt, ob man das Abgabeanformationssystem verwendet habe, um zu wissen, was die XXXX an XXXX gezahlt habe. Unter Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt, ist eine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Durch die Frage wird jedenfalls bereits eine strafbare Handlung unterstellt. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt.

Mit der Frage 25 wurde der Antragsgegner gefragt, ob diesem bekannt sei, dass XXXX für XXXX tätig gewesen sei. Diese Formulierung der Frage ist sehr allgemein gehalten. Ein Engagement XXXX durch XXXX kann durch verschiedene Umstände wahrgenommen worden sein, die nicht zwangsläufig strafrechtlich relevant sind bzw. die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen. Die Aussageverweigerung erfolgte daher nicht gerechtfertigt.

Bei Frage 26 handelt es sich um drei Teilfragen. Gefragt wurde nach Wahrnehmungen zum Jahressteuergesetz 2018, der Wahrnehmungen zur Abschaffung der Grunderwerbssteuer für Holdingkonstruktionen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 und die Relevanz dieser neuen Regelungen für XXXX, dessen Gesellschaft das Wort „Holding“ im Firmennamen führt. Da die Holdingkonstruktion des angeführten Steuerpflichtigen auch medial bekannt war und alle drei Teilfragen für wirtschaftlich und steuerrechtlich - wenn auch überdurchschnittlich - interessierte Personen bereits aus Medienberichten bekannt und durch das öffentlich zugängliche Firmenbuch auch für jedermann überprüfbar waren und für diesen Kreis und somit vermutlich auch für den Antragsgegner durch „ja“ zu beantworten war, war die Verweigerung der Aussage hinsichtlich dieser Frage nicht gerechtfertigt.

Die Frage 27 bzgl der Urheberschaft der Nachricht „Vergiss nicht – du hackelst im ÖVP Kabinett!! Du bist die Hure für dich“ die – „reichen!“ stellt auf einen Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen Person und somit auch auf einen fremden Steuerakt ab. Unter

Berücksichtigung, dass der Antragsgegner erstmals unter Wahrheitspflicht gem. § 38 VO-UA aussagt, ist eine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gegeben. Die Aussageverweigerung erfolgte daher gerechtfertigt. Die Aussageverweigerung erfolgte gerechtfertigt.

Zusammengefasst hat der Antragsgegner in 13 von 27 Fällen die Aussage nicht gerechtfertigt verweigert.

3.7. Zur Bemessung der Beugestrafe:

Gemäß § 55 Abs. 2 VO-UA kommt als Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage kommt eine Geldstrafe bis zu 1000 Euro in Betracht.

Gemäß § 56 Abs. 4 VO-UA hat das Bundesverwaltungsgericht für die Bemessung der Beugestrafe § 19 VStG „sinngemäß anzuwenden“.

§ 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

*„Strafbemessung“*

*§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.*

*(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“*

§ 19 VStG unterscheidet zwischen objektiven (Abs. 1) und subjektiven (Abs. 2) Kriterien, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind. Während es bei Abs. 1 leg. cit. auf den objektiven Unrechtsgehalt der Tat ankommt, ist im Rahmen des Abs. 2 auf drei subjektive, dh in der Person des Beschuldigten gelegene Umstände Bedacht zu nehmen. Soweit in subjektiver Hinsicht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen sind, sind diese Umstände im Verfahren zu erheben. Verweigert der Beschuldigte die dafür notwendigen Angaben und können diese von Amts wegen nicht festgestellt werden, sind die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten letztlich zu schätzen (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG Kommentar2 [2017] § 19 Rz 3, 7, 8 und 16 mwN).

3.7.1. Zu den objektiven Kriterien ist vorliegend festzuhalten, dass die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ein parlamentarisches Kontrollrecht darstellt, wobei Gegenstand der Untersuchung gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes ist. Die Befragung von Auskunftspersonen stellt ein Kernelement der Ermittlungstätigkeit eines Untersuchungsausschusses dar. Der Untersuchungsausschuss ist dabei auf das Erscheinen und die Mitwirkung der geladenen Auskunftspersonen angewiesen.

In Anbetracht dieser Erwägungen steht für das Bundesverwaltungsgericht außer Frage, dass der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen eine demokratiepolitisch wesentliche Kontrollfunktion zukommt und die Beeinträchtigung dieser Tätigkeit durch eine ungerechtfertigte Aussageverweigerung keineswegs als bloß unerheblich einzustufen ist.

3.7.2. Zu den subjektiven Kriterien ist zu beachten: Die Festsetzung einer Geldbuße ist eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 27.01.2016, Ro 2015/03/0042), bei der neben den gesetzlichen Bemessungsfaktoren die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände, nicht um das Ergebnis einer schlichten Rechenoperation (vgl. VwGH 18.03.2015, 2012/04/0070 mit weiteren Nachweisen zur Geldbußenbemessung, insbesondere im Vergabe- und Kartellverfahren, sowie allgemein zum Charakter einer Geldbuße). Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des Ermessens ist, dass der Sachverhalt in den für die Ermessensübung maßgebenden Punkten ordnungsgemäß und hinreichend vollständig ermittelt wurde (vgl. VwGH 18.03.2015, 2012/04/0070 mit Verweis auf *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, 267f).

Um die Überprüfbarkeit des bei der Geldbuße geübten Ermessens zu gewährleisten, „hat die Behörde ausgehend von den konkreten Feststellungen zu den Sachverhaltsgrundlagen, die in die Ermessensentscheidung erschwerend oder mildernd einfließen, darzulegen, weshalb die Höhe der im Einzelfall verhängten Geldbuße den [...] festgelegten gesetzlichen Anforderungen der Wirksamkeit, Angemessenheit und Eignung zur Abschreckung entspricht“ (vgl. VwGH 18.03.2015, 2012/04/0070).

§ 55 VO-UA ist mit „Beugemittel“ überschrieben, woraus sich ableiten lässt, dass es sich – ungeachtet der in weiterer Folge verwendeten Bezeichnung als Beugestrafe – bei den vom Bundesverwaltungsgericht auf Antrag eines Untersuchungsausschusses zu verhängenden „Geldstrafen“ um ein Beugemittel handelt. Auch in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (IA 719/A XXV. GP, Seite 38) kommt zum Ausdruck, dass es sich bei den in § 55 VO-UA

vorgesehenen Beugestrafen um „Beugemaßnahmen“ und somit um Vollstreckungsmaßnahmen handelt, die der effektiven Durchsetzung der Pflicht einer Auskunftsperson zum Erscheinen und Aussagen vor einem Untersuchungsausschuss dienen (vgl. VwGH 27.01.2016, Ro 2015/03/0042).

In sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 2 VStG sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Antragsgegners bei der Bemessung der Beugestrafe zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind die getroffenen diesbezüglichen Feststellungen der Bemessung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich seines monatlichen Einkommens und seiner sonstigen Vermögensverhältnisse machte der Antragsgegner keine Angaben. Er hat keine Unterhaltspflichten. Es wird von überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen.

Als mildernd ist zu werten, dass der Antragsgegner aufgrund des Beschuldigtenstatus bei der WKStA stark psychologisch belastet war. Daher kann die Entscheidung welche Fragen der Antragsgegner bis zu welchem Umfang vor dem Untersuchungsausschuss beantworten kann für diesen erschwert sein. Zudem war die Befragung durch die WKStA zum Zeitpunkt der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am XXXX noch nicht abgeschlossen.

Erschwerend ist in gegenständlicher Angelegenheit dem Antragsgegner anzulasten, dass er zu allen 27 Fragen kategorisch die Aussage verweigert hat. Auch bei der Einvernahme durch das Bundesverwaltungsgericht hat der Antragsgegner konkrete Fragestellungen nicht beantwortet. Zusätzlich erschwerend ist, dass über den Antragsgegner bereits zwei Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson ( XXXX ) sowie wiederholter Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson ( XXXX ) verhängt wurden.

3.7.3. Der Antrag der Parlamentsdirektion auf Verhängung einer Beugestrafe wurde ohne zahlenmäßige Festlegung beantragt. Laut Parlamentsdirektion sei die Frage ob die Verhängung einer Beugestrafe für Verhängung einer Beugestrafe für jede einzelne Frage oder jeweils nur pro Themenkomplex zulässig ist offen.

§ 55 Abs. 2 VO-UA sieht eine Beugestrafe „wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage“ vor. Als Beugestrafe kommt eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro in Betracht.

§ 55 Abs. 2 VO-UA sieht eine Beugestrafe wegen Verweigerung der Aussage vor. Der Gesetzgeber stellt nicht auf die Verweigerung der Beantwortung einer einzelnen Frage, sondern der Verweigerung der Aussage in ihrer Gesamtheit ab. Der Gesetzgeber sieht keine Bestrafung pro nicht beantworteter zulässiger Frage vor. Anders bspw. sieht § 46 Abs. 2 der

burgenländischen VO-UA im Unterschied zur VO-UA als „*Beugestrafe wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage zu einer zulässigen Frage [...] eine Geldstrafe bis zu 1 000 Euro*“ vor. Die burgenländische VO-UA stellt daher explizit eine Strafe pro ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage zu einer zulässigen Frage vor.

Das Nichtbefolgen einer Ladung als Auskunftsperson kommt gem. § 55 Abs 1 VO-UA eine Geldstrafe in der Höhe von 500 bis 5000 Euro, im Wiederholungsfall von 2000 Euro bis 10000 Euro in Betracht. Falls die Strafhöhe bei Verweigerung der Aussage von der Anzahl der an die Auskunftsperson gerichteten (und nicht beantworteten) Fragen abhängt, ist die mögliche Strafhöhe nur durch die begrenzte Dauer der Befragung von vier Stunden (§ 37 Abs 4 VO-UA) begrenzt. Die Höhe der Strafe wäre nämlich nur begrenzt durch die Anzahl an Fragen, die man einer Auskunftsperson in vier Stunden stellen könnte.

Im vorliegenden Fall wurden der Auskunftsperson in weniger als vier Stunden insgesamt 27 Fragen gestellt. Bei einer Lesart von 1.000 EUR je Frage wäre daher ein Strafrahmen von bis zu 27.000 Euro denkbar. Die Bindung der Strafhöhe an die Anzahl der Themenkomplexe, zu welchen die Auskunftsperson die Aussage verweigert, wäre nur durch die begrenzte Dauer der Befragung von vier Stunden und der damit verbundenen Anzahl an Fragen bzw. Themenkomplexen begrenzt. Eine derartige Auslegung ist der Gesetzessystematik nicht zu entnehmen. Bei dieser Auslegung wäre eine Strafhöhe weit über der Strafhöhe des Nicht-Erscheinens vor dem Untersuchungsausschuss möglich. Die Auskunftsperson wäre dem Willen der Fragesteller ausgesetzt, die durch die Anzahl der von ihnen gestellten Fragen die Strafhöhe bestimmen könnten.

Es ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass jene Auskunftsperson, die zur Befragung erscheint und sich der Aussage verweigert, härter zu bestrafen ist, als jene Auskunftsperson, die nicht einmal zur Befragung erscheint. Durch eine höhere Strafandrohung bei verweigerter Aussage als bei Nicht-Erscheinen wäre eine Auskunftsperson uU sogar besser beraten, einfach nicht zu erscheinen. Daher ist eine Auskunftsperson, welche die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss verweigert, für die gesamte Verweigerung der Aussage vor der Sitzung des Untersuchungsausschusses mit einer Strafe von bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

Unter Zugrundelegung dieser objektiven und subjektiven Kriterien war (mit Beschluss – siehe § 56 Abs. 3 VO-UA) gegenüber dem Antragsgegner eine Geldstrafe im Ausmaß der Höchststrafe (Bereich des Strafrahmens bis EUR 1.000), sohin in der Höhe von EUR 800,00 zu verhängen.

3.7.4. Nach ständiger Rechtsprechung sind Zwangsstrafen im Sinne des § 36 Abs. 1 iVm § 55 Abs. 1 VO-UA keine Strafen im Sinne des Art. 6 EMRK, sodass diese Bestimmung einem Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht (vgl. VfSlg. 10.840/1986; VwGH 24.03.2014, 2012/01/0161 sowie OGH 16.02.2012, 6 Ob 17/12m).

3.7.5. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte bereits mangels entsprechender Parteianträge und damit aufgrund eines schlüssigen Verzichts gemäß § 24 Abs. 1 VwGGV entfallen (vgl. VwGH 27.01.2016, Ro 2015/03/0042, mit Hinweis auf VwGH 03.09.2015, Ra 2015/21/0054).

### **3.7.6. Zusammenfassung**

Eine Auskunftsperson kann mit dem Verweis auf ein laufendes Strafverfahren nicht pauschal die Aussage sämtlicher Fragen verweigern. Die Aussageverweigerung ist für jede Frage einzeln zu beurteilen. Eine Beugestrafe kann nur verhängt werden, wenn der Zweck der Beugung noch erreicht werden kann. Da der Untersuchungsausschuss noch nicht beendet wurde und eine neuerliche Ladung der Auskunftsperson bereits beschlossen wurde, ist eine Beugestrafe möglich. Eine Beugestrafe kommt bis zu einer Höhe von gesamt 1.000 EUR in Betracht. Fallgegenständlich wird zum Zweck der Beugung zur Beantwortung mehrerer Fragen eine Beugestrafe in Höhe von 800 EUR verhängt.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 9 iVm Abs. 4 B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn dieser von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Ist die Rechtslage klar und eindeutig, liegt keine die Zulässigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. VwGH 12.11.2020, Ra 2020/16/0159).

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 9 iVm Abs. 4 B-VG zulässig, da der Entscheidung eine Rechtsfrage zugrunde liegt, zu der eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bisher noch nicht ergangen ist, mithin fehlt.